

Franz Segbers

Zum Leben zu wenig – zum Leben zu viel?

Von Hartz IV und Grundeinkommen. Menschenrecht auf eine Existenzsicherung

Zum Neujahrauftakt des KAB Diözesanverbandes Fulda am 15. Januar 2011

I. Sehen: Krise der Arbeitsgesellschaft

„Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen.“ Mit diesem Zitat aus dem Brief des Apostels Paulus an die Thessalonicher nahm Franz Müntefering, der frühere SPD-Arbeitsminister, Zuflucht zur Bibel. Und mit dieser Meinung kann man auf breite Zustimmung rechnen. Das ist auch der Grund, weshalb sich so wenig Widerstand gezeigt hat, als die Bunderegierung die Erhöhung der Hartz IV – Regelsätze um 5 Euro beschossen hat. Sie hat die Erhöhung damit begründet, dass man Geringverdienern nicht vermitteln könne, dass andere, die gar nicht arbeiten würden, mehr Geld bekommen würden. Doch, was so plausibel erscheint, hält vor der Wirklichkeit nicht mehr stand. Die Politik meldet zwar, dass die Arbeitslosigkeit sinkt und es noch nie so viele Menschen gegeben habe, die erwerbstätig sind. Die Vollbeschäftigung scheint nah. 2010 gab es so viele Erwerbstätige wie noch nie, meldet das Statistische Bundesamt. 40,37 Millionen Menschen waren in Deutschland beschäftigt - ein neuer Höchststand. Und passend kann das Amt noch einen weiteren Erfolg verkünden: Die offizielle Arbeitslosigkeit sinkt. Im Durchschnitt waren nur noch 2,93 Millionen Menschen ohne Stelle. Doch diese rosigen Zahlen werden von den Bundesbürgern offenbar ignoriert. Das Misstrauen der Deutschen ist berechtigt. Schließlich wuchs die Wirtschaft zwischen 2005 und 2008 ebenfalls kräftig - doch bei den Arbeitnehmern kam nichts an. Die Reallöhne stagnierten oder sanken, während die Firmengewinne explodierten.

Dieses Szenario könnte sich nun wiederholen. Denn die schönen Zahlen des Statistischen Bundesamtes verdecken eine unschöne Realität. Die Massenarbeitslosigkeit ist nämlich keineswegs vorbei. Noch immer erhalten 5,5 Millionen Menschen Hartz IV oder Arbeitslosengeld I - aber nur etwa die Hälfte taucht in der offiziellen Arbeitslosenstatistik auf. Der Rest wird anderweitig verbucht, hat aber trotzdem keine auskömmliche Tätigkeit. Doch selbst wer regulär beschäftigt ist, hat nicht unbedingt eine reguläre Stelle. Zwar sind nun über 40 Millionen Menschen erwerbstätig - aber nur knapp 22,5 Millionen bekleiden eine sozialversicherungspflichtige Vollzeitstelle. Es boomt vor allem die Teilzeit in ihren diversen Varianten.

Die Arbeitsgesellschaft steckt also in einer tiefen Krise. Es gibt nicht mehr für alle existenzsichernde Beschäftigung. Was also Erfolg gefeiert wird, verdeckt, dass wir es mit einer Umwandlung von arbeitslosen Armen in arbeitende Arme zu tun haben. Was wächst ist gering bezahlte und sozialentsicherte Beschäftigung, von der man nicht leben kann. Existenzsichernde Arbeit aber, von der man leben kann, wird knapp.

Prekär wird nicht nur die Erwerbsarbeit, sondern auch die Grundsicherung unter dem Namen Hartz IV. Das Bundesverfassungsgericht hat am 9. Februar 2010 festgestellt, dass Hartz IV mit dem Sozialstaatsprinzip und dem Menschenwürdeartikel des Grundgesetzes unvereinbar ist. Die Richter kritisieren, dass die Politik bei der Ermittlung eines menschwürdigen Existenzminimums „Schätzungen ins Blaue“ (Rz 171) gemacht habe.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil nicht einmal die Erhöhung der Harz IV Regelsätze gefordert hatte, sondern nur eine bessere Begründung der Regelsatzbemessung, brauch der Streit los. Guido Westerwelle kritisierte das verfassungsmäßige Grundrecht auf ein soziokulturelles Existenzminimum: „Wer dem Volk anstrengungslosen Wohlstand verspricht, lädt zu spätrömischer Dekadenz ein. ... Die Hartz-IV-Diskussion trägt sozialistische Züge. Gerufen wird nach dem Staat, die Rechnung begleicht der Steuerzahler. Es scheint in Deutschland nur noch

Bezieher von Steuergeld zu geben, aber niemanden, der das alles erarbeitet.“ Der Leistungswille werde untergraben und die Leistungsträger, die hart arbeiten müssten, würden ausgenutzt. Die konträren politischen Reaktionen auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts haben deutlich gemacht: Die Politik und letztlich die Gesellschaft sind tief gespalten in der Frage, wie viel Geld man in Deutschland zu einem menschenwürdigen Leben und einem Mindestmaß an soziokultureller Teilhabe benötigt. Warum diese Uneinigkeit fast 50 Jahre nach Einführung des Sozialhilfeanspruchs?

In der Auseinandersetzung fehlt die Orientierung: ein sozialer Grundkonsens, ein gemeinsames Menschenbild und die Orientierung an der Verfassungsnorm. Es reicht nicht, den Rechtsstaat und die Menschenwürde zu beschwören, aber die Umsetzung wenn es um Euro und Cent geht.

1. Soziales Grundrecht auf ein menschenwürdiges soziokulturelles Existenzminimum

Dem Grundgesetz ist wiederholt nachgesagt worden, die freiheitlichen Abwehrrechte zu schützen, nicht jedoch die rechtlichen Ansprüche auf jene wirtschaftlichen Voraussetzungen, die den Freiheitsvollzug überhaupt erst ermöglichen. Das Verfassungsgericht hat nun aus Art. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 GG ein individuell einklagbares soziales Grundrecht auf ein menschenwürdiges soziokulturelles Existenzminimum spezifiziert.

Hartz IV und Agenda 2010 stehen für eine Pfadverschiebung des Sozialstaates in Richtung angelsächsisches System. Diese „Reformen“ haben die bisherige sozialstaatliche Logik der Bedarfsdeckung in eine Logik der Grundversorgung umgepolt. „Sozial ist, was Arbeit schafft.“ Dieses Motto zeigt das Ziel der Hartz-Gesetze, durch Erwerbsarbeit um jeden Preis und zu jedem Preis in die Gesellschaft zu integrieren. Jede nicht sittenwidrige Arbeit wird ohne eine untere Lohngrenze oder Ausbildungsschutz als zumutbar erklärt. Hartz IV setzt Teilhabe an Erwerbsarbeit und Integration in die Gesellschaft gleich. Diese Verengung auf Erwerbsarbeit führt dazu, dass Menschen auf Arbeitsmärkte getrieben werden, obwohl existenzsichernde Arbeitsplätze nicht mehr in ausreichender Anzahl bereit stehen.

Mit der Fixierung auf die Erwerbsarbeit verbindet sich der Grundansatz, Leistungen nur demjenigen zuzugestehen, der bereit ist als Gegenleistung zu arbeiten. Der hessische Ministerpräsident Roland Koch hat im Vorfeld zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in einem Interview in der „Wirtschaftswoche“ erklärt: „Wir müssen jedem Hartz IV-Empfänger abverlangen, dass er als Gegenleistung für die staatliche Unterstützung einer Beschäftigung nachgeht, auch niederwertige Arbeit, im Zweifel in einer öffentlichen Beschäftigung.“ Gegen dieses Denken hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zu Hartz IV vom 9. Februar 2010 ein individuell einklagbares soziokulturelles Grundrecht auf ein menschenwürdiges soziokulturelles Existenzminimum erneut bekräftigt.

2. Soziale Grundrechte werden untergraben

Die Behauptung, dass den Rechten auch entsprechend Pflichten zur Seite stehen, ist plausibel und dennoch höchst gefährlich. Wer eine Sozialleistung an eine Gegenleistung bindet, der untergräbt das soziale Grundrecht, das erst die Freiheit des Menschen begründet. Es gibt unbedingte Rechte wie die Menschenrechte. Die Sozialhilfe ist ein solches unbedingtes Recht. Das Recht des Menschen auf Leben geht jeder Pflicht zu einer Gegenleistung voraus. Der liberale Soziologe Ralf Dahrendorf folgert daraus: „Darum ist eine Politik so zerstörerisch für die Freiheit, die darauf besteht, dass Arbeitslose keine Unterstützung bekommen sollen, wenn sie nicht aktiv Arbeit suchen, und mehr noch, dass Behinderte oder junge Mütter keine staatlichen Hilfen beanspruchen dürfen, wenn sie nicht arbeiten.“

3. Hartz IV - staatlich verordnete Unterversorgung

Wenn Einkommensarmut der empirischen Messung zugänglich gemacht wird, heißt dies noch nicht zwangsläufig, dass daraus auf Eindeutigkeit und Objektivität geschlossen werden kann. Was Armut ist und wie viel Armut es in Deutschland gibt, vermag eine empirische Messung der Armutsquote nicht hinreichend darzustellen. Was gemessen wird, ist lediglich das Maß von Einkommensungleichheit.

Eindeutiger sind da die gesetzlichen Definitionen zur Verhinderung von Armut. So sah das Bundessozialhilfegesetz die Zielsetzung der Sozialhilfe darin, „dem

Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 Abs. 2). Sozialhilfe sei so zu bemessen, dass eine gesellschaftliche Teilhabe zumindest auf bescheidenem Niveau sichergestellt wird und dadurch Ausgrenzung und Armut verhindert werden. Sie stellt deshalb keine relative, sondern eine absolute Größe dar, die ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe angibt und sich am Maßstab der Menschenwürde ausrichtet.

Von dieser Orientierung hat sich die Politik verabschiedet. In ihrem Gutachten für das Landessozialgericht Darmstadt kommt Irene Becker zu dem Ergebnis, dass die Unterdeckung für eine dreiköpfige Familie etwa 150 Euro bzw. 85 Prozent ausmacht. Der systematische Fehler, der zu einer strukturellen Unterdeckung führt, liegt darin, dass Kinder wie „kleine Erwachsene“ behandelt werden. Ohne auf deren spezifische Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, wird der Kinderregelsatz mit 60 bzw. 80 Prozent des Erwachsenenregelsatzes angesetzt wird.

Nach Studien des Dortmunder Forschungsinstituts für Kinderernährung gesteht der Regelsatz Schulkindern nur die Hälfte der Summe zu, die für eine gesunde Ernährung notwendig ist. Tatsächlich bräuchten demnach 7- bis 13jährige etwa 65 Euro, 14- bis 17jährige 85 Euro monatlich mehr. ALG II und Sozialhilfe schützen weder vor Armut, noch garantieren sie das soziokulturelle Existenzminimum. Das mit dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) eingeführte Arbeitslosengeld II (ALG II) ist also keineswegs bedarfsdeckend. Kurz: Hartz IV ist staatlich verordnete Unterversorgung. Hartz IV treibt die Arbeitsgesellschaft ohne genügend existenzsichernde Arbeit für alle auf die Spitze. Die Politik will deshalb Arbeit um jeden Preis und zu jedem Preis beschaffen. Jede beliebige auch noch so schlecht bezahlte Arbeit ist dann besser als Arbeitslosigkeit. Angeblich gäbe es zu wenig Arbeit. Deshalb ist die Schaffung von Beschäftigung die Programmformel. Bisher unbezahlte, auch freiwillige Arbeit wird in bezahlte Erwerbsarbeit umgeformt. Dort wo diese Arbeit als Ware keinen Preis findet, springt der Staat ein und stockt auf. Diese Lohnzuschüsse kosteten seit die Einführung von Hartz IV über 50 Mrd. Euro. So schafft der Staat eine Arbeit zweiter Klasse. Teilhabe an der Gesellschaft wird allein von Teilhabe an Erwerbsarbeit erwartet.

II. Urteilen: Das Leben der Menschen hat eine unverlierbare Würde noch vor jeder Leistung

4. Ein unbedingtes soziales Recht – kein Gnadenbrot

Die 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen proklamierte „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ verweist in ihrer Präambel auf die „Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte“ als „Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt“. Die Begründung der Menschenrechte mit der Menschenwürde wird im Art. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von 1949 noch deutlicher: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete 1966 zwei Menschenrechtspakte, wobei der erste die bürgerlichen und politischen Rechte an die Menschenrechtserklärung von 1948 anknüpfend behandelt, der zweite die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (wsk-Rechte). Der Internationale Pakt über die wsk-Rechte führt einen ganzen Katalog von sozialen Grundrechten auf, die „im Einklang mit der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal freier Menschen, die frei von Furcht und Not sind“ (Präambel) erstreben. Art. 9 bestimmt: „Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention erkennen das Recht eines jeden auf soziale Sicherheit einschließlich Sozialversicherung an.“ Der Pakt enthält u.a. ein Recht auf einen Mindestlohn (Art. 7,2), das Recht auf Arbeit (Art. 6,1), das Recht einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich angemessener Nahrung, Bekleidung und Wohnung (Art. 11) und einen annehmbaren Lebensunterhalt (Art. 7). Die nationalen Vertragsstaaten haben bei der Umsetzung der Menschenrechte eine zentrale Rolle und müssen für die Umsetzung jene Verpflichtungen einhalten, die ihnen durch die Rechte im Vertrag auferlegt werden.

Auch wenn die Staatenpraxis noch weit von diesem Anspruch entfernt ist, so wird doch ein Bekenntnis formuliert, dass die Freiheitsrechte ohne die sozialen, wirtschaftlichen oder kulturellen Rechte wertlos sind und diese Rechte andererseits ohne Freiheitsrechte der Würde des Menschen nicht Rechnung tragen können. Erich Fromm hat diese internationalen Pakte als Ausformung eines „tief in der religiösen

und humanistischen Tradition des Westens verwurzeltes Prinzip“ bezeichnet. Er nennt „dieses Recht auf Leben, Nahrung und Unterkunft, auf medizinische Versorgung, Bildung usw. ein dem Menschen angeborenes Recht, das unter keinen Umständen eingeschränkt werden darf, nicht einmal im Hinblick darauf, ob der Betreffende für die Gesellschaft ‚von Nutzen ist‘.“ Menschen, denen also ihr Recht auf Leben, Nahrung und Unterkunft, auf medizinische Versorgung, Bildung usw. vorenthalten wird, werden in ihrer Würde verletzt und damit um ihr unveräußerliches Recht gebracht, nicht in Armut leben zu müssen. Wer arm ist, ist deshalb kein bloßer Hilfeempfänger, sondern ein Träger von Rechten, die einzulösen sind. Er hat legitime Rechtsansprüche auf ein Leben in Würde. Gegenüber einer Machtasymmetrie von Hilfeempfänger und Geber sind Menschenrechte egalitär. Rechte gelten grundsätzlich. Die Menschenwürde definiert den Geltungsgrund der Menschenrechte und bildet zugleich einen kritischen Maßstab für die Frage, ob bestimmte politische Forderungen, die mit dem Anspruch erhoben werden, Menschenrechte zu sein, tatsächlich als Menschenrecht anzuerkennen sind oder nicht. Das Recht des Menschen auf Leben geht jeder Pflicht zu einer Gegenleistung voraus. Das Recht auf einen angemessenen Lebensunterhalt folgt aus der wechselseitigen Anerkennung der menschlichen Würde und eben *nicht* der Beteiligung an einer Gegenleistung. Ein Menschenrecht muss sich niemand verdienen, denn es ist mit der Existenz gegeben. Menschenrechte gelten universell und individuell – was einem Menschen zusteht, muss allen zustehen.

Gegen die Verschärfung der Arbeitsgesellschaft mehren sich die Stimmen, die dem Arbeitszwang nach Hartz IV das Menschenrecht eines jeden Bürgers auf ein Grundeinkommen entgegensetzen. Es soll jedem Bürger, jeder Bürgerin eine bedingungslose Mindestsicherung garantieren und ihre Freiheit wieder herstellen, eine angebotene Erwerbsarbeit auch ablehnen zu können, und die Bereitschaft zu einer zivilgesellschaftlichen Arbeit wecken. Auch ohne Erwerbsarbeit soll ein jeder in Würde leben können. Ist diese Forderung einsichtig?

Entscheidend für die Haltung zum Grundeinkommen ist letztlich das Menschenbild. Ist der Mensch von sich aus zur Produktivität und Aktivität fähig oder muss er durch Zwang und Druck dazu getrieben werden? Im

Sozialwort haben die Kirchen 1997 ein „Menschenrecht auf Arbeit“ als Anspruch des Menschen auf „Lebens-, Entfaltungs- und Beteiligungschancen“ (Ziff. 151) bekräftigt. Die Kirchen haben in ihrem öffentlich breit diskutierten Sozialwort von 1998 ein „Menschenrecht auf Arbeit“ formuliert, das inhaltlich als Anspruch des Menschen auf „Lebens-, Entfaltungs- und Beteiligungschancen“ (Ziff. 151) zu füllen ist. Dieses Menschenrecht sei erst im Industriezeitalter auf Erwerbsarbeit verengt worden. Die Arbeit gehört zum Menschen wie das Fliegen zum Vogel, heißt ein Wanderzitat, das Martin Luther zugeschrieben wird, aber auch in päpstlichen Enzykliken zu lesen ist. Martin Luther hatte dabei nicht Erwerbsarbeit sondern alle menschlichen Arbeiten im Sinn, die im Dienst am Mitmenschen stehen. Arbeit ist die tätige Teilnahme an der Gesellschaft. In diesem Sinn heißt es im Sozialwort der Kirchen, dass die Gesellschaft dadurch humaner und zukunftsfähiger werden kann, wenn auch unabhängig von der Erwerbsarbeit die Chancen für einen gesicherten Lebensunterhalt, für soziale Kontakte und persönliche Entfaltung erhöht werden. Insbesondere müsse das System der sozialen Sicherheit darauf eingestellt werden, dass der Anteil kontinuierlicher Erwerbsbiographien abnimmt und dass mit der Pluralisierung der Lebensstile immer mehr Menschen zwischen Phasen der ganztägigen Erwerbsarbeit, des Teilzeiterwerbs und der Haus- und Familienarbeit wechseln. (Ziff. 152)

Theologische Grundüberzeugung ist, dass menschliches Leben nicht sich selbst verdankt, sondern unabhängig von eigenen Leistungen durch Gott angenommen ist. Die dem Menschen unverdient zukommende Liebe und Güte Gottes begründet den leistungslosen Selbstwert des Menschen. Leistungsfähigkeit des Menschen, Leistungsfreude und Kreativität sind gute Gaben Gottes, für die Menschen Gott Dank schulden, aber sie sind nicht Gegenstand ethischer Forderung. Im Zentrum der christlichen Ethik steht nämlich die biblische Botschaft, dass der Mensch ohne Leistung gerechtfertigt ist. Menschenwürde steht vor aller Leistung. Der Mensch ist als Bild Gottes geschaffen und er besitzt Wert und Würde ungeachtet seiner Leistungen.

Als erstes ist festzustellen, dass Gottes Schöpfung zu bebauen und zu bewahren (Gen 2,15) Sinn menschlicher Tätigkeit ist. Arbeit als bebauende und bewahrende Mitarbeit an der Schöpfung befähigt den Menschen zu einer Produktivität und Kreativität, die nicht verengt werden darf auf die Produktivität des Marktes.

Die christlich-jüdische Ethik hat zweitens eine Aufwertung der menschlichen Arbeit bewirkt. Die griechische wie die römische Antike hatten das herstellende Handeln eines freien Bürgers nicht würdig abgewertet. Arbeit wurde als Plage und Sache der Sklaven und Frauen missachtet. Freiheit konnte sich nur dort ereignen, wo die Menschen nicht durch Zwänge bestimmt waren. Arbeit und politische Praxis wurden zwei Klassen zugeordnet. In eine solche Bewertung der menschlichen Arbeit trifft das jüdisch-christliche Arbeitsverständnis hinein. Die biblische Tradition ist gegenüber der elitären griechischen Aufteilung von Arbeit und Ruhe egalitär. Herr *und* Knecht sollen arbeiten und ruhen. Deshalb bestimmt das Sabbatgebot „Sechs Tage sollst du schaffen und jeder Arbeit tun. Der siebte Tag ist ein Ruhetag“ (Ex 20,10). Der Sabbat, die regelmäßige Unterbrechung der auf den Erwerb und die Existenzsicherung ausgerichteten Arbeit, ist die Krone der Schöpfung.

Der Sabbat meint nun keineswegs nur ein Ruhen von der Arbeit, sondern das Ruhen der existenzsichernden Arbeit. Die Unterbrechung und Außerkraftsetzung der Logik dieser für die Existenz nötigen Arbeit kennzeichnet den Sabbat in doppelter Hinsicht als einen Freiheitstag: Der Sabbat ist Symbol einer *Freiheit von* ökonomischen Abhängigkeiten (die Verfügung des Herrn über den Knecht wird ausgesetzt) und Symbol einer *Freiheit zu* zweckfreien, selbstbestimmten, lebensfördernden Tätigkeiten (die Knechte dürfen nicht auf ihre Nützlichkeit und Verwertbarkeit reduziert werden). Erich Fromm hat diesen humanen Sinn des Sabbats erläutert, wenn er ihn einen Tag nennt, an dem der Mensch lebt, „als hätte er nichts, als verfolgte er kein Ziel außer zu *sein*, d.h. seine wesentlichen Kräfte auszuüben - beten, studieren, essen, trinken, singen, lieben.“ Der Sabbat lehrt: Sechs Tage arbeiten reicht, um sieben Tage zu leben. Ökonomie ist deshalb darauf ausgerichtet, Menschen ein Leben in Freiheit zu ermöglichen.

Die elementare Bestimmung des Sinns menschlichen Handelns beschränkt sich nicht auf die Erwerbsarbeit, auch wenn sie sich als dominant behauptet, sondern gilt genauso für andere Formen von Arbeit, welche die Gesellschaft und das Zusammenleben der Menschen benötigt: Erwerbsarbeit, Eigenarbeit, Arbeit für das Gemeinwesen, soziale, kulturelle und politische Arbeit. In Zeiten des Überflusses der Wenigen und der Armut der Vielen müssen diese vier Formen von Arbeit, nämlich Erwerbsarbeit, Eigenarbeit, Sorge- oder Familienarbeit und zivilgesellschaftliche Arbeit, den drei Arten des Einkommens in einem neuen Gesellschaftsvertrag neu zugeordnet werden: Erwerbseinkommen, Transfereinkommen und Kapitaleinkommen. Warum soll es nur durch Erwerbsarbeit Einkommen geben und nicht durch die anderen Arbeiten, die unsere Gesellschaft so dringend braucht, wie die Sorge um alte, pflegebedürftige Menschen wie für die Kinder oder zivilgesellschaftliche Arbeit in der KAB, den Kirchengemeinde, den Gewerkschaften.

Wenn gesellschaftlich weniger Erwerbsarbeit für das ökonomisch Notwendige gebraucht wird, wären die Menschen wirklich „freigesetzt“, endlich die vielen gesellschaftlich notwendigen Arbeiten aufzunehmen, zu denen in Zeiten des Übermaßes an Erwerbsarbeit die Zeit bislang nicht reichte. Die Verengung der Arbeit auf Erwerbsarbeit muss durch das neue Leitbild der „**Ganzen Arbeit für alle – für Männer und Frauen**“ durchbrochen wird.

Die ganze Arbeit für alle, also nicht nur Erwerbsarbeit, sondern auch Eigenarbeit, zivilgesellschaftliche Arbeit und Sorge- oder Familienarbeit und zwar gleichberechtigt für Männer und Frauen ist das neue Leitbild eines menschlichen Lebens mit Zeit für die Erledigung des Notwendigen, des sich Sorgens um das Leben und um seinen Nächsten, um die eigene Entwicklung, um die politische Gestaltung und die Gesellschaft und die notwendige Muße. Diese ganze Arbeit braucht eine existenzsichernde ökonomische Basis.

In eine Perspektive, die den Sozialstaat weiterentwickeln will, geht es um zwei Ziele: Die Erwerbsarbeit möglichst weit zu verkürzen, damit alle, die arbeiten wollen, auch eine Erwerbsarbeit finden können, und zweitens, ein bedingungsloses Grundeinkommen. Ziel ist, die finanzielle Grundabsicherung für alle auszudehnen

und jene Tätigkeitsformen aufzuwerten, die unsere Gesellschaft braucht, aber nicht wertschätzt. Arbeitslosigkeit zeigt, dass wir nicht zu wenig sondern umgekehrt zu viel Erwerbsarbeit haben. Die Lösung lautet deshalb: Wir brauchen nicht mehr Arbeit um jeden Preis, sondern wir müssen die verschiedenen Arbeitsformen, die es gibt, neu kombinieren mit dem Reichtum in dieser Gesellschaft. Ein doppelter und gegenläufiger Prozess ist in Gang zu setzen: Verkürzung der Erwerbsarbeitszeit und Ausdehnung der Menge der anderen Arbeiten in der Gesellschaft. Dies ist die Richtungsentscheidung, vor der wir heute stehen.

III. Handeln: Schritte auf dem Weg zu einem Grundeinkommen

Die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens hat eine breite Diskussion hervorgebracht, die sich jedoch zumeist auf die Argumente, die für oder gegen das Grundeinkommen sprechen, beziehen. Doch wird zumeist nicht darüber gesprochen, wie man denn das bestehende soziale Sicherungssystem mit Blick auf die Forderung nach einem Grundeinkommen weiterentwickeln könnte. Diese Frage ist deshalb so wichtig, weil die Sozialmodelle keinen Bruch kennen, sondern sich weiterentwickeln. So sind die Grundstrukturen des Bismarckschen Sozialsystems über politische Systembrüche hinweg, vom obrigkeitlichen Kaiserreich über die demokratische Weimarer Republik und das autoritäre NS-Regime in die heutige sozialstaatliche geprägte Bundesrepublik, erhalten geblieben.

Genau um eine solche Anknüpfung geht es, die den Sozialstaat weiterentwickeln. Das Grundeinkommen ist deshalb kein fertiges Programm, sondern vielmehr eine Idee, die eine Richtung für die Weiterentwicklung des Gemeinwesens anzeigen kann. Allerdings wäre die Maximalforderung selber, hier und heute ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle einzuführen, eher schädlich denn nützlich. Nicht umsonst fordern auch manche Sozialstaatsverächter ein Grundeinkommen und wollen sich so des ungeliebten Sozialstaates entledigen. Ihnen geht es darum, die Ausgeschlossenen und Erwerbslosen allenfalls mit einer Stilllegungsprämie zu alimentieren. Von solchen neoliberalen Grundeinkommensbefürwortern ist ein Reformkonzept als Alternative deutlich zu unterscheiden, das in Zwischenschritten

den jetzigen Sozialstaat weiterentwickeln und ausbauen will.

Drei solcher Ansätze, die derzeitige sozialpolitische Reformprojekte aufgreifen, möchte ich skizzieren. Ich möchte dabei aufzeigen, dass die Forderung nach einem Grundeinkommen zur aktuellen Diskussion beitragen und zugleich einen alternativen sozialpolitische Entwicklung aufzeigen kann. Dies soll erstens an der Weiterentwicklung von Hartz IV zu einer Grundsicherung, die ihren Namen verdient, gezeigt werden. Zweitens soll die Grundeinkommensidee mit dem Reformprojekt der Familienpflegezeit und des Freiwilligendienstes verknüpft werden und schließlich geht es um die Bekämpfung von Kinderarmut durch eine Kindergrundsicherung.

6.1 Sanktionsfreie Grundsicherung statt Hartz IV

Hartz IV hat das Grundrecht auf sinnvolle Arbeit in einen Zwang zur Arbeit um jeden Preis und zu jedem Preis verkehrt. Hartz IV ist die Chiffre für die Umwandlung arbeitsloser Arme in arbeitende Arme. Auch wenn das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wohl kaum dazu herhalten kann, ein bedingungsloses Grundeinkommen zu begründen, so bekräftigt es dennoch, dass Rechte eines jeden Bürger, jeder Bürgerin auf ein soziokulturelles Existenzminimum, das zu gewähren der Staat verpflichtet sei. Die bisher im Lohnabstandsgebot ist seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinfällig. Denn das Recht auf ein soziokulturelles Existenzminimum existiert in sich und ist nicht abhängig von der Höhe eines Lohneinkommens.

Auch wenn Hartz IV beispielsweise durch die Verlängerung der Bezugsdauer des ALG I „aufgeweicht“ wurde, wurden doch allenfalls unnötige Härten des Regimes abgemildert. Es kam nicht zu einem grundlegenden Kurswechsel. Erst ein Sanktionsmoratorium, das die mit Hartz IV verbundenen Sanktionen aussetzen würde, wäre ein erster Schritt zu einem alternativen Arbeitsmarktregime. Ich gehöre zu den Mitbegründern eines Sanktionsmoratoriums. Wir haben die Sozialministerin von der Leyen um ein Gespräch gebeten. Im Antwortschreiben des Bundesministeriums heißt es: „Der Verzicht auf die Anwendung der Sanktionsregeln wäre gleichbedeutend mit der Aufgabe des Grundsatzes von Fördern und Fordern. Die gesellschaftliche Akzeptanz einer von der Allgemeinheit getragenen

Fürsorgesystems wäre in Frage gestellt. Eine Aussetzung der Anwendung des § 31 kommt daher nicht in Betracht.“ Diese ablehnende Äußerung markiert die Sanktionen als den Kern des Hartz-IV-Regimes und belegt zugleich, dass die Aussetzung der Sanktionen den Weg in ein anderes Arbeitsmarktregime mit einer sanktionsfreien und armutsfesten Grundsicherung eröffnen würde.

6.2 Familienpflegezeit

Um die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege zu fördern, plant die Bundesfamilienministerin Kristina Schröder eine gesetzliche Familienpflegezeit. So sollen Arbeitnehmer künftig zwei Jahre lang 50 Prozent arbeiten, aber 75 Prozent ihres Gehalts weiterverdienen. Später müsste der Arbeitnehmer dann wieder voll arbeiten, bekäme aber weiterhin so lange 75 Prozent des Gehalts, wie er zuvor Teilzeit gearbeitet hat - bis also das Zeit und das Gehaltskonto wieder ausgeglichen sind. Die Regelung will den Herausforderungen des demografischen Wandels gerecht werden und Arbeitnehmern mehr Flexibilität zu erlauben.

Dieses Konzept passt zu der Einführung eines neuen Freiwilligendienstes für Menschen jeden Alters, die sich für die Allgemeinheit wöchentlich für mindestens 20 Stunden engagieren wollen und mit 500 Euro monatlich gefördert werden sollen. Gerade im Hinblick auf den Pflegesektor wird dieser Freiwilligendienst konzipiert, nachdem die Zivildienstleistenden durch die Außerkraftsetzung der Wehrpflicht wegfallen.

Die Freiwilligendienste führen zu einer weiteren Deregulierung von Erwerbsarbeit, die bereits durch die Hartz-Gesetze zu einer Pluralisierung von Erwerbsarbeit geführt und zuvor bestehende sozial abgesicherte Beschäftigungsverhältnisse entrechtet und sozial entsichert hat. Seit Hartz IV gibt es Minijobs, Midijobs, Leiharbeit, befristete Beschäftigung, 1-Euro-Jobs, Bürgerarbeit und jetzt auch noch Freiwilligendienste. So stehen zunehmend mehr Beschäftigte in vielfältigen Formen niedrig entlohnter, entrechteter und weniger abgesicherter Arbeitsverhältnissen.

Ein Alternativkonzept wäre ein temporäres Grundeinkommen, das die Sorge- oder Carearbeit wertschätzt und in Wert setzt. Der Freiwilligendienst soziale Dienste stellt eine weitere Deregulierung sozialer Arbeit dar, die sie billiger machen will, indem zu einer Entlohnung mit einem tariflichen Mindestlohn von 8,50 Euro (West) bzw. 7,50 Euro (Ost) in der Pflege nunmehr Freiwillige Dienste hinzukommen, die nicht einmal der Tarifmindestlöhne Hälfte kosten. Es käme statt einer weiteren Deregulierung darauf an, die Sorge für Pflegebedürftige nicht über eine Verschärfung der Marktlogik oder einer weiteren Pluralisierung niedrig entlohnter und weniger sozial abgesicherter Arbeitsverhältnisse zu sichern. Die Alternative wäre vielmehr eine Konstruktion, die sich am Betreuungs- oder Elterngeld ausrichten würde. Eltern sind dabei für ihre Betreuungsarbeit, die sie verrichten, anspruchsberechtigt. Vergleichbar wäre es ein alternativer Reformpfad, in dem ein dem Elterngeld nachgebildetes „Pflegegeld“ geschaffen würde. Dieses „Pflegegeld“ würde Menschen die materielle Basis geben und dadurch für solche Tätigkeiten wie die Care-Arbeit frei machen.

Zwischen der „Bezahlung“ von Freiwilligenarbeit in der Höhe von 500 Euro und der Wertschätzung von Care-Arbeit, die sich auch materiell und finanziell ausdrückt, besteht ein kleiner, aber gleichwohl entscheidender Unterschied. Die Monetarisierung von Freiwilligenarbeit ist Teil einer Deregulierung von sozialer Arbeit und Ausdruck des Abbaus einer sozialen Sicherheit gewährenden Sozialstaates. Problematisch an Schröders Vorschlag ist, dass sie die gesellschaftliche Aufgabe der Pflege zu einem Problem der Angehörigen privatisiert und die Bearbeitung gesellschaftlicher Risiken nicht mehr zu den Aufgaben der Solidargemeinschaft gehört. Die Pflege soll gleichsam zu einem gesellschaftlichen Nulltarif zu haben sein und soll privat zu bewältigt werden. Die Gesellschaft bietet allenfalls billige Freiwilligendienste an oder der Arbeitnehmer soll die Kosten und Probleme der Pflege durch den rechtlichen Anspruch auf eine Teilzeitarbeit selber schultern. Der Alternativvorschlag würde Care-Arbeit als gesellschaftliche Arbeit werten und deshalb mit einer materiellen Absicherung durch ein Grundeinkommen tragen. Diese Alternative würde das „Pflegegeld“ nicht als Entgelt für eine Leistung verstehen, sondern umgekehrt ein gesellschaftliches Engagement erst durch eine materielle Basis ermöglichen. Genau dadurch aber wäre es ein Gegengift gegen weitere Privatisierung und Vermarktlichung der sozialen Dienste wie die Pflege.

6.3 Kindergrundsicherung

Ein Bündnis von Sozialverbänden und Wissenschaftlern hat 2009 ein Konzept vorgelegt, jedem Kind monatlich eine Grundsicherung von 500 Euro zukommen zu lassen. Erklärtes Ziel ist die Vermeidung von Armutsrisiken und die Beseitigung offensichtlicher Ungerechtigkeiten im bisherigen System der Familienförderung. Eine Kindergrundsicherung würde erstmals alle Kinder durch ein einheitliches Kindergeld für alle gleich behandeln. Sie würde auch dadurch das Dunkelzifferproblem vermeiden können, denn heute erhalten zahlreiche Familien keine Hartz-IV-Leistungen oder keinen Kinderzuschlag, obwohl sie darauf ein Anrecht hätten, denn Hartz IV wird nur auf Antrag gezahlt. Dagegen zahlt das Finanzamt automatisch. Kindern würde ein gleich hohes Kindergrundeinkommen zugesprochen. Doch nur die Eltern mit niedrigen Einkommen würden die Leistung in vollem Umfang erhalten, mittlere Einkommen etwas geschmälert und höhere Einkommen würden maximal nur so viel erhalten, wie nach Abzug des höchsten Steuersatzes übrig bliebe. Das bisherige System würde dadurch vom Kopf auf die Füße gestellt.

Die Höhe der Grundsicherung wäre unstrittig, da sie mit dem kindlichen Existenzminimum, das sich bislang faktisch leider nur im Steuerrecht niederschlägt, identisch sein muss. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Urteilen das „sächliche“ kindliche Existenzminimum steuerrechtlich vorgegeben. Es setzt sich zusammen aus dem so genannten „sächlichen“ kindlichen Existenzminimum plus dem steuerlichen Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsfreibetrag, insgesamt 502 Euro pro Monat. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass dieses „sächlichen“ kindlichen Existenzminimum für alle gilt, also auch für Großverdiener. Das Kindergrundeinkommen würde einen Kindern und Jugendlichen endlich Regelsätze zugestehen, die den tatsächlichen Bedarf abdecken. Auch Kinder mit Eltern aus dem Niedriglohnsektor kämen in den Genuss eines armutsfesten Kindergrundeinkommens.

Die Kindergrundsicherung würde Kindergeld, Hartz IV für Kinder, Steuerfreibeträge, Kinderzuschlag voll ersetzen und weitere familienbezogene Leistungen teilweise. Sie würde sich dadurch mit etwa 45 Milliarden Euro Ersparnis refinanzieren und durch

die Besteuerung ihrer Leistungen noch einmal mit etwa 25 Milliarden Euro. Die zusätzliche Nettobelastung der öffentlichen Haushalte, besser: die zusätzliche Nettoentlastung der Familien würde geschätzt 30 Milliarden Euro betragen.

Irene Becker und Richard Hauser haben die Reformvorschläge der Kindergrundsicherung, die Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags einer empirischen Analyse unterzogen. Auch wenn ein geringes Familieneinkommen nicht als die einzige Ursache für die Probleme der Kinderarmut auszumachen ist, so ist ein ausreichendes Einkommen doch eine notwendige Voraussetzung für ein gesundes Aufwachsen und eine gelingende Sozialisation. Nach den empirischen Ergebnissen der vorliegenden Studie bewirken alle untersuchten Reformvarianten eine merkliche Verminderung des Ausmaßes von Kinder- bzw. Familienarmut. Selbst mit begrenztem fiskalischem Aufwand von gut 4 Mrd. Euro könnte die Kinderarmutsquote um 4 bis 5 Prozentpunkte gesenkt werden, wenn der *Kinderzuschlag* weiterentwickelt wird und bis auf 272 Euro aufgestockt wird. Die Berechnungen zeigen, dass die Kindergrundsicherung das effektivste aber auch teuerste Mittel zur Armutsbekämpfung darstellt. Die Kinderarmutsquote würde um vier Fünftel auf 3,3 Prozent zurückgehen. „Unter verteilungspolitischen Aspekten erweist sich aber das Konzept des Existenz sichernden und zu versteuernden Kindergeldes im Vergleich zu Kindergelderhöhungen ohne Besteuerung als das stimmigere Konzept: Inkonsistenzen der bestehenden Leistungsvielfalt werden abgebaut, und mit annähernd gleichem Transfervolumen wird eine stärkere, sich mit steigender steuerlicher Leistungsfähigkeit kontinuierlich entwickelnde Einkommensumverteilung ‚von oben nach unten‘ erreicht. Becker und Hauser präferieren die Reform des Kinderzuschlags als Einstiegsprojekt, um weitergehende Reformansätze durch eine *Kindergrundsicherung* und der *Anhebung des Kindergeldes* auf das sächliche Existenzminimum in die Wege zu leiten.

Die Forderung zur Kindergrundsicherung lässt sich als ein partielles Grundeinkommen verstehen, das in vieler Hinsicht mit den Ideen des bedingungslosen Grundeinkommens verwandt ist: Die Leistung wird individuell jedem Kind zugewiesen, es gibt keine Bedürftigkeitsprüfung und keine Pflicht zu irgendeiner Gegenleistung.

IV. Fazit

Die Forderung nach einem Grundeinkommen ist die Antwort auf die Krise der Arbeitsgesellschaft. Sie ist mehr als eine sozialpolitische Forderung, sondern will ein grundlegendes gesellschaftspolitisches Problem lösen. Sie will für alle ein Leben in sozialer Sicherheit und Würde garantieren. Deshalb ist es an der Zeit, solche grundlegende Reformen schon jetzt gedanklich vorzubereiten und politisch Zwischenschritte einzuleiten.

Eines der wesentlichsten Hindernisse auf dem Weg zum allgemeinen bedingungslosen Grundeinkommen ist die weithin fehlende Einsicht, dass bedingungslose Existenzsicherung kein Almosen ist sondern ein Menschenrecht. Dieses Menschenrecht ist an keine Gegenleistung gebunden. Erst auf der Basis eines menschenrechtlich begründeten Anspruchs auf eine Existenzsicherung sind die Bürgerinnen und Bürger real frei auch zu einem gesellschaftlichen Engagement, das zwar erwartet, aber nicht erzwungen werden kann. Wie dargestellt ist gegenüber Kindern die Bedingungslosigkeit eines Grundeinkommens unter Menschenrechtsgesichtspunkten unproblematisch. Aber auch die materiell ermöglichte „Pflegerzeit“ kann die Logik der Privatisierung gesellschaftlicher Risiken durchbrechen und ist offen für ein gesellschaftliches Engagement, das nicht wie beim Schröderschen Konzept eine weitere Deregulierung von Pflegearbeit befördert. Schließlich leitet die Abschaffung des Sanktionsregimes bei Hartz IV ein erster Schritt zu einem alternativen Arbeitsmarktregime ein.

Solche gradualistischen Zwischenschritte partieller oder zeitlich begrenzter Grundeinkommen würden den existierende Sozialstaates keineswegs ersetzen, sondern enthalten das Potenzial, den bestehenden Sozialstaat im Sinne eines emanzipatorischen Projektes mit Blick auf ein bedingungsloses Grundeinkommen weiterzuentwickeln. Erst dann ist die menschenrechtlich begründete Forderung nach einer sozialen Sicherung aller auch ohne Erwerbsarbeit keine Traumtänzerie,

sondern eröffnet in der politischen Debatte eine Alternative zur Zuspitzung der Hartz IV-Arbeitsgesellschaft und weist den Weg in eine humanere und gerechtere Gesellschaft, die Platz für alle hat.